

85. Kann der geschiedene Ehemann seiner gewesenen Ehefrau die Befolgung der in Art. 1463 des Bürgerl. Gesetzbuches enthaltenen Vorschrift erlassen oder die daselbst gesetzte Frist verlängern?

II. Civilsenat. Urth. v. 5. Juni 1891 i. S. W. (Kl.) w. F. (Bekl.)
Rep. II. 90/91.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Beklagte hatte im Jahre 1883 die Ehescheidung erwirkt, jedoch die geschiedene Ehefrau im ehemals gemeinschaftlichen Hause behalten und die Ehe mit ihr fortgesetzt, bis dieselbe im Jahre 1889 aus der Wohnung sich entfernte. Sie trat sodann ihre Ansprüche an die bestandene Gütergemeinschaft an den Kläger ab, welcher nun auf Teilung der Gemeinschaft klagte. Dem Einwande des Beklagten, daß die Cedentin des Klägers gemäß Art. 1463 B.G.B. als verzichtend zu gelten habe, wurde mit der Ausführung begegnet, daß in der Fortsetzung des ehelichen Lebens eine stillschweigende Annahme der Gemeinschaft liege, jedenfalls vom Beklagten die Frist zur Erklärung verlängert worden sei. Die Gerichte beider Instanzen haben die Klage abgewiesen, und die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger behauptet nicht, daß seine Cedentin vor der Abtretung ihrer Ansprüche an ihn oder vor der Klagerhebung durch ihn die Gütergemeinschaft durch ausdrückliche Erklärung angenommen habe; es wird nur eine (stillschweigende) Annahme durch entsprechende Handlungen, insbesondere die fortgesetzte Führung gemein-

schaftlicher Wirtschaft in dem zur aufgelösten Gütergemeinschaft gehörenden Hause geltend gemacht. Das Berufungsgericht legt nun zu Gunsten des Klägers in Übereinstimmung mit der herrschenden und auch richtigen Meinung den Art. 1463 B.G.B. dahin aus, daß die Annahme der Gütergemeinschaft auch durch den bezüglichen Willen bekundende Handlungen erfolgen könne. Ob aus den vom Kläger behaupteten Vorgängen auf eine Annahme zu schließen sei, ist aber Gegenstand thatsächlicher Würdigung, und es unterliegt keiner Nachprüfung im Revisionsverfahren, wenn das Berufungsgericht bei der Unterstellung, daß alle Behauptungen des Klägers bewiesen wären, darin gleichwohl eine Annahme der Gemeinschaft nicht findet.

Hat aber eine Annahme der durch die Ehescheidung aufgelösten Gütergemeinschaft (Art. 1441 a. a. D.) nicht stattgefunden, hat also die Ehefrau aufgehört, Teilhaberin derselben zu sein, so ist auch eine Fortsetzung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen, und es bedarf daher keines Eingehens auf die Ausführungen des Revisionsklägers, welche sich auf eine angebliche Fortsetzung derselben (*communio prorogata*) beziehen.

Der sodann weiter vom Kläger geltend gemachte Verzicht des Beklagten auf die Einhaltung der in Art. 1463 der geschiedenen Ehefrau gegebenen Vorschriften wäre aber unstatthaft, und zwar sowohl in der allgemeinen Richtung, daß der geschiedenen Ehefrau die Abgabe einer Erklärung überhaupt nachgelassen, als auch in der besonderen, daß sie von Einhaltung der gesetzlichen Frist befreit werden könne. Die Vorschriften über Auflösung der Gütergemeinschaft und deren Folgen sind in Rücksicht auf die Rechtssicherheit gegeben, da der Gesetzgeber nicht zulassen kann, daß durch die Willkür der ehemaligen Gemeinschaftsteilhaber eine anhaltende Ungewißheit betreffs ihrer Vermögensverhältnisse geschaffen werde. An diesen sind nicht nur die gewesenen Ehegatten selbst, sondern auch Dritte, wie insbesondere gegenwärtige und zukünftige Gläubiger, beteiligt, für deren Sicherung der Gesetzgeber Fürsorge getroffen hat. Eine Unterscheidung zwischen dem Rechtsverhältnisse der Teilhaber der aufgelösten Gemeinschaft unter sich und demjenigen zu den dritten Personen in der Weise, daß in Bezug auf das erstere die freie Vereinbarung zugelassen werde, nicht aber hinsichtlich des letzteren, ist nicht durchführbar; denn eine vom Gesetze abweichende Übereinkunft der gewesenen Ehegatten unter sich muß in

der Regel wenigstens mittelbar ihre Wirkung auch gegen Dritte äußern. Diese Dritten konnten mit dem geschiedenen Ehemanne nur auf der gesetzlichen Grundlage, also nur unter der Voraussetzung kontrahieren, daß derselbe nach Ablauf einer bestimmten Frist alleiniger Eigentümer des zur aufgelösten Gemeinschaft gehörenden Vermögens geworden sei, und es müßte zu schwer zu lösenden Verwickelungen und zu Benachteiligungen führen, wenn die gewesenen Ehegatten lange Zeit nach Ablauf der Frist auf einer anderen als der gesetzlichen Grundlage sich auseinandersetzen wollten. Der bestimmten Vorschrift des Gesetzes gegenüber dürfen die Eheleute nicht willkürlich über die bestandene Gütergemeinschaft verfügen und die Dritten auf den weitaufwendigen und meistens schwierigen Weg des Einspruches oder der Anfechtung verweisen. Darauf beruht es auch, daß der Art. 1463 a. a. D. eine Verlängerung der Frist nur gerichtlich nach Vernehmung oder gehöriger Vorladung des Ehemannes gestattet.

Steht hiernach irgend einem Verzicht des Beklagten das gesetzliche Verbot entgegen, und müßte ungeachtet eines solchen die Cedentin des Klägers als der Gemeinschaft entsagend behandelt werden, so kann auch die Behauptung, daß jene durch arglistiges Verhalten des Beklagten von der rechtzeitigen Erklärung der Annahme abgehalten worden sei, nicht in der Richtung geltend gemacht werden, daß deshalb der Beklagte eine Annahme gegen sich gelten lassen, also eine dem Gesetze zuwiderlaufende Rechtsfolge als eingetreten angesehen werden müßte. Ob ein anderer Anspruch aus einer etwaigen Arglist des Beklagten herzuleiten wäre, kann dahingestellt bleiben.“